

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beschäftigen, jedoch nicht obligatorisch. Es ist wo möglich darauf Rücksicht zu nehmen, den Arbeitenden eine kleine Lohnung als Zulage zur Besoldung zu gewähren.

17. Der Briefverkehr für die Internirten ist frei. Die Militärbehörden der Kantone werben zur Vertheilung an die Depots Korrespondenzkarten erhalten.

Jeder Internirte ist zu veranlassen, seinen Angehörigen durch Korrespondenzkarte Auskunft über seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben.

18. Für den Gesundheitsdienst ist außer den auf die Truppen vertheilten internirten Arzten das nöthige Sanitätspersonal aufzubieten.

Beim Eintreffen der Internirten in die Depots sind von schweizerischen Arzten genaue Visiten auf Kräfte, Reinlichkeit u. s. w. vorzunehmen. Die ärztliche Visite ist jeden Sonntag mit gleicher Sorgfalt zu wiederholen.

19. Für Spitalgänger sind von den Kantonen Spitäler resp. Absonderungshäuser anzusegnen. Bei grösseren Spitälern ist militärische Administration einzurichten.

Die Spitalgänger erhalten den Sold wie die Uebrigen.

20. Bei Todesfällen sind reglementarische Todescheine mit möglichst genauer Bezeichnung des Verstorbenen und dessen Hinterlassenschaft nach eidgenössischer Vorschrift in französischer Sprache auszustellen und mit dem Blattum des Militärdepartements des Kantons versehen dem eidgenössischen Militärdepartement zuzusenden.

Die Hinterlassenschaft ist dem kantonalen Kriegskommissariat zuzustellen bis von hier aus weiter verfügt werden wird.

21. In disziplinarischer Beziehung werden die Internirten unter das eidg. Militärstrafgesetz gestellt. Es sind ihnen die einschlägigen Kriegsartikel vorzulesen.

Den Internirten ist der Internirungsbereich genau zu bezeichnen und dessen Grenzen sind ihnen zu zeigen.

Disziplinarstrafen sind nach Reglement zu ahnden und kann überdies Soldentzug als Strafe angeordnet werden.

Deserteure und wieder eingebrochene Internirte, sowie solche, welche sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht haben, sind in die Strafgarnison Luzensteig (vide Ziff. 8) zu transportiren.

22. Um das Entweichen zu verhindern, sind in Verbindung mit der kantonalen Polizei Vorkehrungen zu treffen. Die Polizeibehörden sind bei statthaften Desertionen sofort zum Behufe der Wiedereinbringung zu avertiren.

Die Kantone Wallis, Genf, Waadt, Neuenburg und Baselstadt haben an den Eisenbahn- beziehungsweise Dampfschiffstationen der Grenze gegen Frankreich, nämlich in St. Gingolf, Genf, Nyon, Vallorbe, Verrières, Ecclé, Chaux-de-Fonds, Basel, sobald diese Punkte nicht mehr von der schweizerischen Armee besetzt sind, besondere Pikete aufzustellen und denselben geeignete Polizeisoldaten beizugeben.

23. Die Kantone werden für die Seelsorge der Internirten angemessene Anordnungen treffen.

24. Die Militärbehörden der Kantone werden Allem aufzubieten, um das Loos der Internirten zu einem möglichst erträglichen zu machen. Sie werden namentlich auf die sofortige Einrichtung eines gehörigen Dienstganges Bedacht nehmen, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß zur Erledigung einer Menge von Reklamationen, Nachfragen u. s. w., welche nicht ausbleiben werden, die sofortige Einsendung der Nominativ-Blätter an das Militärdepartement unerlässlich ist.

Bern, den 1. Februar 1871.

Im Auftrage des Bundesrathes,
der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Welti.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Januar 1871.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen im Anschluß eines Anzahl Exemplare des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Schützenbataillone vom 23. Dezember 1870, Militärzeitung 1870 Nr. 1, und der darauf bezüglichen Vollzugsverordnung des Bundesrathes vom 12. Januar 1871, Militärzeitung 1871 Nr. 4, zugehen zu lassen.

Sie werden ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die neuen Bataillone befördertlich das für sie vorgeschriebene Materielle der Körpereinrichtung erhalten.

Für den vom Bunde zu liefernden Inhalt der Feldapotheke und des Ambulance-Tornisters hat der Bundesrat beschlossen, die ihm nach dem Gesetze obliegende Verpflichtung durch eine Versatzentschädigung abzutragen, und es wird daher den betreffenden Kantonen, sobald die Anschaffungen gemacht sind, für den Inhalt der Feldapotheke und der Apotheke des Ambulance-Tornisters Fr. 360 in Baar vergütet werden.

Betreffend des Inhaltes der Büchsenmacher-Werkzeugliste und der Vorrathssbestandtheilkiste werden Ihnen die weiteren Mittheilungen später gemacht werden.

Zum Behufe der Ernennung der Offiziere der Schützenbataillone werden wir uns mit Ihnen nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Dezemb.r 1870 in Beziehung setzen und Ihnen die vom Bundesrathen jeweilen getroffenen Wahlen zur Kenntniß bringen.

Ebenso werden Ihnen die Kommandanten der Bataillone die für den kleinen Stab getroffenen Wahlen mittheilen.

Für die Stellung der Büchsenmacher haben wir den folgenden Turnus aufgestellt.

Mit Bezug auf alle übrigen einschlägigen Punkte ersuchen wir Sie, dem Bundesrathesbeschlüsse vom 12. Januar 1871 genaue Vollziehung zu verschaffen.

Turnus, nach welchem das Stellen der Büchsenmacher zu den Schützenbataillonen von den Kantonen zu geschehen hat.

Nach Bataillonen geordnet.

1. Turnus, 1871—1880.

Bataillen	1.	Argau	2		
"	2.	Bern	2		
"	3.	Bern	1	Freiburg	1
"	4.	Neuenburg	1	Genf	1
"	5.	Waadt	2		
"	6.	Wallis	1	Waadt	1
"	7.	Zürich	2		
"	8.	Zug	1	Luzern	1
"	9.	Thurgau	1	Appenzell A.-Rh.	1
"	10.	St. Gallen	1	Graubünden	1
"	11.	Olten	2		
"	12.	Uri	1	Schwy	1
"	13.	Leiss	2		
"	14.	Waadt	2		

Bataillon 15.	Freiburg	1	Wallis	
" 16.	Zürich	2		
" 17.	Bern	2		
" 18.	Appenzell A.-Nh.	1	St. Gallen	1
" 19.	Obwalden	1	Uri	1
" 20.	Luzern	2	Obwalden	1
" 21.	Aargau	1	Baselland	1

2. Turnus, 1881—1890.

Bataillon 1.	Aargau	1	Baselland	1
" 2.	Bern	1	Solothurn	1
" 3.	Bern	2		
" 4.	Neuenburg	1	Freiburg	1
" 5.	Waadt	2		
" 6.	Wallis	1	Waadt	1
" 7.	Zürich	2		
" 8.	Luzern	2		
" 9.	Thurgau	1	Appenzell A.-Nh.	1
" 10.	St. Gallen	1	Graubünden	1
" 11.	Glarus	1	Schwyz	1
" 12.	Obwalden	1	Uri	1
" 13.	Lucern	2		
" 14.	Waadt	2		
" 15.	Neuenburg	1	Obwalden	1
" 16.	Zürich	1	Glarus	1
" 17.	Bern	2		
" 18.	Graubünden	1	Thurgau	1
" 19.	Schwyz	1	Uri	1
" 20.	Luzern	1	Sug	1
" 21.	Aargau	2		

(Vom 4. Febr. 1871.)

Wir werden Ihnen successiv die in § 17 der Instruktion vom 1. dies erwähnten Korrespondenzkarten zugehen lassen. Dabei erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, wie eine große Menge von Nachfragen zum voraus erledigt werden könnte, wenn sämmtliche internirten Militärs ihren Angehörigen vom neuen Aufenthaltsorte unverzüglich durch Korrespondenzkarten Nachricht geben würden.

Ihnen und uns würde dadurch eine Arbeit erleichtert, welche ohne die strikte Vollziehung des § 17 der Instruktion ohne Zweifel große Dimensionen annehmen müßte.

Eine Anzahl von französischen Offizieren ist mit den Truppen in die Kantone einstradiert worden, während die Instruktion vom 1. Februar vorschreibt, daß die Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken internirt werden sollen.

Sie werden demgemäß eingeladen, die in Ihrem Kanton sich befindenden Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, sofort in den Ihnen zunächst gelegenen Internirungsort für Offiziere zu weisen.

Eidgenossenschaft.

Bern, 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Herzog und dem französischen General Ginhant in Betreff des Überganges der Armee auf Schweizergebiet abgeschlossene Uebereinkunft enthält folgende Bestimmungen: Das überirende Heer wird beim Einmarsch seine Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben. Waffen, Ausrüstung und Munition werden nach dem Friedensschluß und der definitiven Vereinigung der Kosten, welche der Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Truppen erwachsen, an Frankreich zurückgestattet. Die nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie; Pferde, Waffen und Geschütze der Offiziere werden diesen zur Verfügung gelassen; hinsichtlich der Kuppenpferde werden weitere Versorgungen vorbehalten. Die Fuhrwerke für Lebensmittel und Gepäck lehren mit den Fuhrleuten sogleich nach Abgabe ihrer Ladung auf französisches Gebiet zurück. Die Kriegsklassen und Postfuhrwerke werden mit ihrem ganzen Inhalt der schweizerischen

Eidgenossenschaft übergeben, welche dafür Rechenschaft geben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt im Befolge französischer und schweizerischer Offiziere. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, die Internirungsorte für Offiziere und Soldaten zu bezeichnen. Dem Bundesrat bleibt die Festsetzung der zur Vervollständigung dieser Uebereinkunft nötigen Einzelbestimmungen vorbehalten.

Eine eidg. Oberexpertise.

Wir erhalten nachstehende Buschrift eingefendet, und stehen umso weniger an, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen, als auch wir bei Gelegenheit der Grenzbefestigung 1870 ähnliche unangenehme Erfahrungen machen mußten.

Die Buschrift lautet:

Als im Januar 1870 in der Schweiz. Militärzeitung ein Referat erschien über die in der Bundesversammlung geplagten Militaria und unter Anderm ein Ausspruch d's Hrn. Nationalrath Zangger erläutert wurde: Das schweiz. Pferdeabschauungswesen sei ein Raubsystem, da lachte ich hell auf und sagte bei mir selbst: „Du hast Recht, aber wer ist der Räuber?“ Damals war gerade meine Sache bei dem hoh. Bundesrathe anhängig, und es konnte mir Niemand verargen, etwas malitiös zu sein. Ich habe diese Angelegenheit verschiedenen Juristen vorgezeigt und sie entsetzen sich, wie andere rechtlische Bürger auch, auf welche unerhörte Weise Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten worden. — Ich habe alle hierauf bezüglichen Reglemente studirt, und nirgends einen Anhaltspunkt gefunden, der dem Geschädigten zu seinem Rechte verhilft, und als ich z. B. beim Eidg. Militärdepartemente ein Analogon erläuterte (Reurage-Lieferung), fand ich kein Gehör. — Die Schlaubelt, mit welcher bei Rückgabe der Militärpferde an die Eigentümer etwaige im Dienste erholte Krankheiten &c. verheimlicht werden, ist nicht gerade honest. Gleichsam spielend wird dem Eigentümer die Halsfert in die Hände gedrückt, und dann hat er seinen Gaul und was drum und dran hängt. Nach meiner Meinung sollte bei der Pferdeabgabe der Rapport des Pferdearztes maßgebend sein und jedes Umwohnseln des Pferdes im Dienst dem Eigentümer mitgetheilt werden. Freilich könnte sich dann hic und da ein solcher Pferdeslicker blamiren, wenn er statt Hinken, Strengel in seinen Rapport setzt, was vor zwei Jahren bei Zürich. Kavallerie vorkam und zu großartigen Umtischen führte, wobei schlichtlich das Pferd auf Kosten des Bundes abgethan werden mußte. — Grehartigere Einnahmen hat aber in der Schweiz Niemand, als ein Stabspferdarzt, und ich erschrik in der That, als ich für „die 5 Minuten ins Maul schauen“ 119 Fr. 40 Rp. bezahlen mußte.

Es mag unbeschreinbar erscheinen, Ihnen eine langwellige eidgenössische Oberexpertise zu erzählen, aber ich glaube, daß durch Mitteilung von Eilebtem der Weg zu bessern Wegleitungen, Verordnungen &c. gefunden werden kann, um herauszukommen aus der Willkürherrschaft eines oder zweier Köpfe, um veranlassen zu können ein Verwaltungsreglement, wo ein eidgenössischer Kriegsrath die letzte Instanz sei, wenn man mit weiter untenstehenden Behörden nicht auskomme. Die Schweiz. Militärzeitung hat in den 11 Jahren, seit deren ich sie lese, schon manche schöne Neuordnung angeregt, und hoffentlich wird sie auch auf dem Gebiete des Verwaltungswesens bestehende Gefahren für Ungerechtigkeiten zu rügen und zu verbessern wissen.

Doch zur Sache!

Es würde gerade im jetzigen Memente für viele Pferdebesitzer der Schweiz von Interesse sein, was ein solcher in Folge eines im eidgenössischen Dienst stark und untauglich geworbenen Pferdes des Alles erleben mußte. Beispiels Thier wurde als Offizierspferd im I. und II. Artilleriereiterheilungskurs in Grauenseld Juni und Juli 1869 benutzt und am 2. August in Zürich abgeholt. Für eine im Dienste acquirirte Kulegeschwulst wurden 120 Fr. Abhagung gesprochen. Das Pferd war aber in einem so entsetzlich maroden Zustande, daß sein Eigentümer auf Anrathen des behandelnden Pferdearztes beim Kantonstriegskommissariat um Revision einkam. Diese wurde am 22. August von Herrn Stabspferdarzt A. vorgenommen und eine Erhöhung der Ab-